

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 41/62

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet am

22.September 1966

in dem Rechtsstreit

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken
und Mittelfranken, Bayreuth, Dammwäldchen 4,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: -

beigeladen: Freistaat Bayern, vertreten durch das
Landesversorgungsamt Bayern, München 13,
Heßstraße 87 - 89.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. September 1966 hin
durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	D e m i a n i und
Bundesrichter	H u n g e r ,
Bundessozialrichter	N o t t b o h m und
Bundessozialrichter	T i e d t

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Nürnberg vom 5. Dezember 1961 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

I

Die 1943 geborene Klägerin ist die Tochter des staatlich geprüften Landwirts C F B. Becker war im Jahre 1945 als Oberkontrolleur im Verband für Milchprüfung e.V. in Bayreuth beschäftigt. Dieser Verband gehörte mit seinem Unternehmen der beklagten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft als Mitglied an. Am 5. Juli 1945 befand sich der Vater der Klägerin mit einem Kraftwagen auf einer Dienstfahrt von Staffelstein nach Kaltenbrunn. Am Ortsausgang von Kaltenbrunn wurde er von amerikanischen Soldaten angehalten, die eine Paßkontrolle vornahmen und ihm anschließend bedeu- teten, daß er weiterfahren könne. Nachdem der Wagen wie- der angefahren war, schossen die Amerikaner aus ungeklär- ten Gründen aus einer Entfernung von etwa 30 m auf den Wagen. Ein Geschloß traf B ins Genick. Er wurde in bewußtlosem Zustand in das Kreiskrankenhaus Staffelstein gebracht und ist dort noch am Abend gestorben.

Auf Grund einer Unfallanzeige des Verbandes für Milch- prüfung erkannte die Beklagte durch Bescheid vom 26. März 1946 den Tod als Folge "des Betriebsunfalls vom 5. Juli 1945" an und gewährte Sterbegeld sowie Witwenrente an die Mutter der Klägerin und Waisenrente an die Klägerin. Nachdem die Mutter der Klägerin sich am 12. November 1947 wieder verheiratet hatte, stellte die Beklagte eine Witwenabfindung fest und wies die Waisenrente für die Klägerin an den zum Vormund bestell- ten Großvater zur weiteren Zahlung an.

Nach dem Inkrafttreten des (bayerischen) Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) vom 26. März 1947 (GVBl 1947, 107) übersandte sie mit Schreiben vom

- 3 -



- 3 -

25. Januar 1949 ihre Akten an die für die Feststellung der Leistungen nach dem KBLG zuständige Landesversicherungsanstalt (LVA) Oberfranken und Mittelfranken, Abteilung Körperbeschädigte, mit der Bitte um Prüfung, ob die Zuständigkeit der LVA anerkannt werde. Die LVA stellte daraufhin durch einen dem Großvater B in seiner Eigenschaft als Vormund der Klägerin erteilten Bescheid vom 17. Mai 1949 fest, daß der Leistungsgrund nach Art. 1 Abs. 1 des KBLG anerkannt werde, und bewilligte eine Waisenrente vom 1. Juli 1949 an. Die Beklagte teilte dem Vormund der Klägerin mit Schreiben vom 4. Juni 1949 mit, daß es sich um eine Unfallangelegenheit handle, die nach dem Inkrafttreten des KBLG von der LVA zu entschädigen sei, und daß vom 1. Juli 1949 an die Rentenzahlung von der Beklagten eingestellt werde. Mit Schreiben vom 14. Juni 1949 erhob der Vormund gegen den Entzug der Unfallwaisenrente "Einspruch". Zur Begründung führte er u.a. aus, die Klägerin habe bisher DM 77,30 Unfallrente erhalten und bekomme nunmehr von der LVA nur eine monatliche Rente von DM 28,50.

Die Beklagte hat dem Vormund am 17. Juni 1949 einen förmlichen Bescheid über den Wegfall der Waisenrente erteilt, in dem zur Begründung ausgeführt ist, die von der Berufsgenossenschaft bisher gezahlte Rente falle mit dem Ablauf des Monats Juni 1949 weg, weil die Klägerin ab 1. Juli 1949 Waisenrente nach dem KBLG beziehe; der Wegfall ergebe sich aus § 541 Nr. 9 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 608 RVO, weil nun wieder eine KB-Versorgung gewährleistet sei. Mit einem am 18. Oktober 1949 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 16. Oktober 1949 hat der Vormund darauf hingewiesen, daß nach Mitteilung des Oberversicherungsamtes (OVA) Nürnberg sein Einspruch vom 14. Juni 1949 "noch nicht

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nach Nürnberg weitergegeben" worden sei. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1949 hat daraufhin die Beklagte dem Vormund mitgeteilt, daß die Unfallakten nunmehr dem OVA vorgelegt würden. Das OVA Nürnberg hat mit Schreiben vom 15. November 1949 dem Vormund mitgeteilt, bei Überprüfung des Unfallaktes sei festgestellt worden, daß die Berufung sich gegen den Bescheid der LVA vom 17. Mai 1949 richte, sie habe von der Beklagten nicht als Berufung gegen einen eigenen Bescheid aufgefaßt werden können, da ein solcher noch nicht ergangen gewesen sei. Gegen den dann am 17. Juni 1949 erlassenen Bescheid der Beklagten habe der Vormund versäumt, Berufung einzulegen, so daß dieser Bescheid rechtskräftig geworden sei. Seine Berufung werde als Berufung gegen den Bescheid der LVA weiterbehandelt.

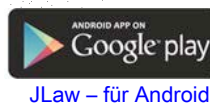
Das Original des Schreibens vom 14. Juni 1949 befindet sich in einem Aktenstück des OVA Nürnberg (IV 2453/49), auf dessen Aktendeckel die LVA (Abt. KB) als Beklagte bezeichnet ist. In der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 1950, in der der Vormund und die Mutter der Klägerin anwesend waren, hat der Vormund erklärt, daß er mit seinem Schreiben vom 14. Juni 1949 den Bescheid der LVA vom 17. Mai 1949 im Auge gehabt habe und daß die Berufung sich nicht gegen einen Bescheid der beklagten Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft richte. Nach "Klärung der Rechtslage durch den Vorsitzenden" hat der Vormund die Berufung zurückgenommen.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) hat das Versorgungsamt (VersorgA) Nürnberg durch Umanerkennungsbescheid vom 17. September 1952 festgestellt, daß der Vater der Klägerin an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG gestorben ist, und die Waisenrente der Klägerin neu festgestellt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Mit einem am 6. Juni 1957 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben vom 4. Juni 1957 teilte die Mutter der Klägerin der Beklagten mit: Nach einer ihr vom Versorgungsamt Nürnberg erteilten Auskunft seien Arbeitsunfälle, die sich nach dem 31. Dezember 1941 ereignet hätten und die zugleich eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des Art. 1 KBLG seien, nur nach dem KBLG zu entschädigen gewesen. Durch das mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 in Kraft getretene BVG seien die Vorschriften des Versorgungsrechts grundlegend geändert worden. Aus § 65 Abs. 1 BVG sei zu schließen, daß die Gewährung einer Rente nach dem BVG Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) nicht ausschließe. Sie beantrage daher, den Anspruch der Tochter auf Waisenrente aus der landwirtschaftlichen UV neu zu prüfen. Mit Schreiben vom 4. September 1957 hat die Beklagte sich bereit erklärt, die Waisenrente für die Klägerin vom 1. Juni 1957 (dem 1. des Antragsmonats) an zu zahlen. Mit Schreiben vom 11. Oktober 1957 hat die Beklagte der Mutter der Klägerin mitgeteilt, die Waisenrente betrage nach dem Bescheid vom 26. März 1946 monatlich DM 77,30. Zufolge des Schreibens vom 4. September 1957 habe sie Anspruch auf eine Nachzahlung für die Zeit vom 1. Juni 1957 bis 30. November 1957 in Höhe von 463,80 DM. Vom 1. Dezember 1957 an betrage die Rente monatlich DM 77,30. Dieses Schreiben hat die Beklagte durch eine weitere Mitteilung vom 25. Oktober 1957 dahin ergänzt, daß von der Nachzahlung ein Ersatzanspruch des VersorgA in Höhe von 45 DM abzuziehen sei.

Mit Schreiben vom 12. November 1957 hat die Mutter der Klägerin den Standpunkt vertreten, da der Rentenanspruch nach dem Bescheid vom 26. März 1946 anerkannt werde, sei er nicht erloschen gewesen, sondern habe nur geruht, sie nehme deshalb an, daß die Rente vom Inkrafttreten des BVG an gezahlt werden müsse. Nachdem die Beklagte der Mutter der Klägerin eine Mitteilung über die Neuberechnung der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Rente nach dem Gesetz zur vorläufigen Neuregelung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1071) zugesandt hatte, wies die Mutter der Klägerin mit Schreiben vom 9. April 1958 darauf hin, daß ihr Schreiben vom 12. November 1957 noch nicht beantwortet sei. Aus den Akten der Beklagten ergibt sich nicht, daß die Mutter der Klägerin hierauf eine Antwort erhalten hat.

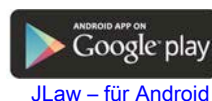
Mit Schreiben vom 12. Oktober 1959 hat Rechtsanwalt Dr. O F in N die Nachzahlung der Waisenrente vom 1. Oktober 1950 an beantragt und zur Begründung ausgeführt, der Anspruch sei schon vor dem Bescheid vom 26. März 1946 im Sinne des § 611 RVO angemeldet gewesen, außerdem sei der Einspruch des Vormunds vom 14. Juni 1949 auch als Berufung gegen den Bescheid über den Wegfall der Rente vom 17. Juni 1949 aufzufassen gewesen, so daß dieser Bescheid nicht rechtskräftig geworden sei. Nachdem die Beklagte durch ein Schreiben vom 15. Dezember 1959, in dem sie u.a. auch ausführt, sie habe sich nur "entgegenkommenderweise ohne Anerkennung einer Rechtspflicht" bereit erklärt, die Waisenrente wieder zu gewähren, ihren Rechtsstandpunkt nochmals dargelegt hatte, beantragte Rechtsanwalt Dr. F ausdrücklich eine "Verbescheidung" in seinem Sinne.

Durch Bescheid vom 25. Januar 1960 lehnte die Beklagte die Gewährung von Waisenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Mai 1957 ab. Zur Begründung ist u. a. ausgeführt: Gegen die formlose Mitteilung über die Einstellung der Unfallrente vom 4. Juni 1949 sei eine Berufung nicht zulässig gewesen. Die Beklagte habe daher mit Rücksicht auf den Schriftsatz des Vormunds Boßhard vom 14. Juni 1949 den rechtsmittelfähigen Bescheid vom 17. Juni 1949 erteilt, in dem handschriftlich vermerkt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

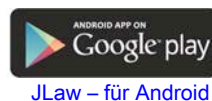
sei, daß er auf Grund des Schriftsatzes vom 14. Juni 1949 erlassen werde. Eine Berufung gegen diesen Bescheid, der allein der anzufechtende Verwaltungsakt gewesen sei, sei nicht erfolgt, er sei daher rechtskräftig geworden. Durch das Inkrafttreten des BVG sei eine wesentliche Änderung im Sinne des § 608 RVO eingetreten, der Antrag auf Gewährung einer Waisenrente hätte deshalb zur Vermeidung des Ausschlusses (§ 1548 RVO) innerhalb von zwei Jahren angemeldet werden müssen, die Beklagte habe unter entsprechender Anwendung des § 1584 RVO Waisenrente ab Antragsmonat gewährt. Nach dem Inkrafttreten des BVG sei die Gewährung der Waisenrente von einem Antrag abhängig gewesen und nicht von Amts wegen vorzunehmen.

Gegen diesen Bescheid hat Rechtsanwalt Dr. F am 4. Februar 1960 Klage beim Sozialgericht (SG) Nürnberg erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin die Waisenrente für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 1. Juni 1957 nachzuzahlen. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt: Der Entziehungsbescheid vom 17. Juni 1949 sei nicht rechtskräftig geworden, das Schreiben des Vormunds vom 14. Juni 1949 hätte als Berufung gegen diesen Bescheid angesehen werden müssen. Der Vormund habe nicht wissen können, daß er das gleiche Schreiben nach Erhalt des Bescheides noch einmal hätte abschicken müssen. Aber selbst wenn der Bescheid rechtskräftig geworden sei, müsse die Rente vom 1. Oktober 1950 an gewährt werden; denn es handele sich nicht um einen Fall des § 608 RVO, der zur Folge habe, daß nach § 1584 RVO ein Antrag notwendig sei. Das gelte nur bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die dem Versicherungsträger nicht bekannt sein könnten. Hier handele es sich um Änderungen des Rechts, die dem Versicherungsträger bekannt gewesen seien. Die Beklagte

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hätte den früher gestellten Antrag von Amts wegen als Antrag behandeln müssen. Demgegenüber hat die Beklagte an der Auffassung festgehalten, daß ein Antrag erforderlich gewesen wäre und ihr nicht zugemutet werden könne, von Amts wegen Nachforschungen anzustellen, ob eine eingetretene Rechtsänderung einen bestimmten Anspruchsberechtigten begünstige. Sie könne nicht sämtliche Unfallvorgänge im Falle einer gesetzlichen Neuordnung durchsehen.

Das SG hat den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern, beigeladen. Dieses hat die Auffassung vertreten, daß das VersorgA keine Möglichkeit gehabt habe, die Klägerin zu einer Antragstellung bei der Beklagten zu veranlassen, da nach § 54 BVG ein Anspruch sowohl gegen das VersorgA wie gegen die Berufsgenossenschaft bestanden habe; die Versorgungsrente habe bis zum Einsetzen der Unfallrente gezahlt werden müssen, seitdem ruhe sie nach § 65 Abs. 1 BVG in Höhe der Unfallbezüge.

In dem Erörterungstermin vor dem Vorsitzenden der Kammer des SG am 18. April 1961 hat der Prozeßvertreter der Beklagten erklärt, daß er "den Einwand der Verjährung bringe". Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten ausgeführt, es käme höchstens eine Abgeltung vom 1. Februar 1956 an in Frage, weil im übrigen die Ansprüche verjährt seien. In die Niederschrift über die Verhandlung ist aufgenommen: "Die Parteien gaben gem. § 161/1 SGG eine Erklärung ab, daß sie im Falle eines Urteils mit der Einlegung einer Sprungrevision einverstanden sind".

Das SG hat durch Urteil vom 5. Dezember 1961 unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 1960 die Beklagte

- 9 -



- 9 -

verurteilt, der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis zum 31. Mai 1957 Unfallwaisenrente zu bezahlen. Die von dem Beigeladenen gewährten Rentenbezüge nach dem BVG seien für die vorgenannte Zeit aufzurechnen. III des Urteilssatzes lautet: "Das Urteil ist im Wege der §§ 150 Ziff. 1, 161 Ziff. 1 und 2 SGG anfechtbar." Zur Begründung hat das SG u.a. ausgeführt: Es sei unbestritten, daß ein Anspruch nach §§ 1 Abs. 5 und 38 BVG bestehe, es lägen aber auch die Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall vor, weil das tödliche Ereignis auf einem betrieblichen Weg, auf dem der Vater der Klägerin unter Versicherungsschutz gestanden habe, eingetreten sei. Entgegen der Auffassung des Beigeladenen bestehe keine alleinige Zuständigkeit des VersorgA, weil sich der Unfall nach dem 8. Mai 1945 ereignet habe (§ 54 BVG). Der Hinweis auf § 541 Nr. 9 RVO sei rechtsunerheblich, weil diese Bestimmung nur den dort aufgeführten Personen Versicherungsfreiheit gewähre, der Vater der Klägerin aber versichert gewesen sei. Es käme die Ruhensvorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 1 BVG in Frage. Das VersorgA habe bei Erlaß des Umanerkennungsbescheides vom 17. September 1952 offensichtlich das Ruhen nicht geprüft. Dadurch sei der Klägerin ein erheblicher Schaden entstanden, da sie nur die niedrigere KB-Rente und nicht die höhere Unfallrente erhalten habe. Die Beklagte könne sich nicht hinter § 608 RVO verschanzten; denn der Erlaß eines neuen Gesetzes, hier des BVG, könne nicht als Änderung der rechtlichen Verhältnisse in diesem Sinne angesehen werden. Die Frage könne offenbleiben, ob das Verfahren vor dem OVA Nürnberg gegen die Beklagte - 642/49 - Rechtskraft erlangt habe, weil im gegenwärtigen Rechtsstreit keine Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Oktober 1950 erhoben seien. Nach dem Inkrafttreten des BVG hätte das VersorgA einen Ruhensbescheid erlassen müssen, das wäre nicht an Anträge

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

gebunden gewesen. Dann hätte die Klägerin automatisch ihre Unfall- und Waisenrente wieder erhalten müssen. Die von der Beklagten eingewendete Verjährung (§ 29 Abs. 3 RVO) gelte nur für bereits festgestellte Leistungen (SG Hamburg, Breith. 1961 S. 628); denn Rentenleistungen müßten erst dann erbracht werden, wenn die Rente festgestellt sei. Erst dann sei die Rente fällig. Durch den Wegfallbescheid vom 17. Juni 1949 sei der Bescheid vom 26. März 1946 aus der Welt geschafft worden und nicht mehr existent. Der Bescheid der LVA vom 17. Mai 1949 habe eine neue Rechtslage geschaffen. Auf Grund der durch das BVG geschaffenen Rechts- und Sachlage hätte nach Erlaß eines Ruhensbescheides des VersorgA die Beklagte einen neuen Feststellungsbescheid erteilen müssen. Daß das nicht geschehen sei, liege nicht im Verschulden der Klägerin, sondern daran, daß ein Ruhensbescheid nicht erteilt worden sei und weil die Vertreter der Klägerin völlig unzureichend aufgeklärt worden seien. Erst im Juni 1957 sei die Mutter der Klägerin beim VersorgA Nürnberg richtig aufgeklärt worden. Man könne aber auch der Beklagten nicht den Vorwurf machen, daß sie es verschuldet hätte, daß die Unfallrente nicht ab 1. Oktober 1950 festgestellt worden sei. Die Fehlerquelle liege in einer Verkettung von Umständen, die der Klägerin nicht zur Last gelegt werden könnten. Ihre Vertreter hätten versucht, beim OVA Nürnberg und beim VersorgA Klarheit über den Rentenanspruch zu bekommen, und sich laufend im Irrtum befunden, weil die Auskünfte nicht den Kern des Problems getroffen hätten. Man könne nicht einmal von einer fahrlässigen Unkenntnis auf seiten der Klägerin sprechen da die Anfragen stets an die unmittelbar zuständigen Behörden gerichtet gewesen seien, von denen man eine Auskunft erwarten konnte. Es habe deshalb nicht die Notwendigkeit bestanden, sich zusätzlich beim Versicherungsamt zu erkundigen. Es würde

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Beklagte aus den laufenden Irrtümern auf seiten der Klägerin Vorteile ziehen würde. Es könne nicht im Sinne des Gesetzes sein, einem Kinde die Unfallwaisenrente für eine zurückliegende Zeit vorzuenthalten, weil die Rente aus Umständen, die es nicht zu vertreten habe, nicht zeitgerecht festgestellt worden sei. In einem solchen Falle müßte völlig zu Unrecht der wirtschaftlich Schwächere auf berechnigte Ansprüche verzichten, so daß die Klägerin um einen verhältnismäßig hohen Betrag käme, der ihr kraft Gesetzes zustehe und auf den sie dringend angewiesen gewesen sei. Dem Klageantrag sei daher zu entsprechen gewesen, die Klägerin müsse sich aber gefallen lassen, daß die von dem Beigeladenen nach dem BVG geleisteten Zahlungen im Wege der Verrechnung zwischen der Beklagten und dem Landesversorgungsamt in Abzug gebracht würden. Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache sei die Entscheidung für rechtsmittelfähig erklärt worden.

Die Beklagte, der das Urteil des SG am 16. Januar 1962 zugegangen ist, hat am 13. Februar 1962 Sprungrevision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Revisionsschrift ist eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des SG am 5. Dezember 1961 beigelegt, aus der sich ergibt, daß die Beteiligten sich in dieser Sitzung mit der Einlegung einer Sprungrevision einverstanden erklärt haben. Am 10. März 1962 hat die Beklagte die Revision begründet. Sie hält an ihrer Auffassung fest, daß die Änderung der rechtlichen Verhältnisse durch das Inkrafttreten des BVG ein Fall des § 608 RVO sei, und ist der Meinung, daß sie (nach § 1584 RVO) vor der Stellung eines Antrages keine Leistungen hätte erbringen können und dürfen. Auch seien

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

§§ 1546, 1548 RVO auf den Fall des § 608 RVO entsprechend anzuwenden, so daß der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Oktober 1950 zu stellen gewesen wäre. Durch die Gewährung der Waisenrente vom Antragsmonat ab werde der Leistungsausschluß nach §§ 1546, 1548 RVO für die davorliegende Zeit nicht berührt. Die Auffassung des SG, daß die Verjährung nur bei festgestellten Leistungen eintrete, sei nicht richtig, erst durch die Klageerhebung (§ 209 BGB) werde die Verjährung unterbrochen, so daß die vier Jahre vor Klageerhebung liegenden Rentenansprüche verjährt seien.

Die Klägerin beantragt, die Sprungrevision zurückzuweisen.

Der beigeladene Freistaat Bayern, vertreten durch das Landesversorgungsamt Bayern, hat keinen Antrag gestellt.

II

Gegen das Urteil des SG war das Rechtsmittel der Berufung nach § 145 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig, weil die Berufung nur die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Rente für den Zeitraum vom 1. Oktober 1950 bis 31. Mai 1957, also für einen "bereits abgelaufenen" Zeitraum betreffen konnte. Das SG hat jedoch von der Befugnis Gebrauch gemacht, die Berufung zuzulassen (§ 150 Nr. 1 SGG). Infolgedessen war die Beklagte berechtigt, unter Umgehung des Berufungsverfahrens das Rechtsmittel der Revision (Sprungrevision) zu wählen (§ 161 SGG). Die Einwilligung der übrigen Beteiligten ist nachgewiesen (vgl. BSG 12, 230). Die form-

- 13 -



- 13 -

und fristgerecht eingelegte Revision der Beklagten ist somit zulässig. Sie hatte jedoch keinen Erfolg.

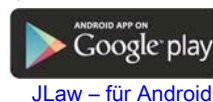
Im vorliegenden Verfahren ist lediglich darüber zu entscheiden, ob die Beklagte durch den von der Klägerin angefochtenen Bescheid vom 25. Januar 1960 mit Recht abgelehnt hat, der Klägerin die vom 1. Juni 1957 an wiedergewährte Waisenrente aus der gesetzlichen UV für die Zeit vom Inkrafttreten des BVG (1. Oktober 1950) an nachzuzahlen. Es bedarf deshalb weder einer Entscheidung darüber, ob der förmliche Bescheid vom 17. Juni 1949, durch den die Beklagte die Waisenrente mit dem Ablauf des Monats Juni 1949 entzogen hatte, "rechtskräftig" geworden ist, noch ist zu prüfen, ob die Rechtsauffassung richtig ist, die durch den Bescheid vom 26. März 1946 festgestellte Waisenrente aus der gesetzlichen UV sei nach §§ 541 Nr. 9, 608 RVO aF wieder weggefallen, seitdem die Klägerin Waisenrente nach dem KBLG bezog. Da die Klägerin im vorliegenden Verfahren, wie dargelegt, nur Rente vom Inkrafttreten des BVG an beansprucht, ist nur zu prüfen, welche Bedeutung dieses Inkrafttretens für den Rentenanspruch aus der gesetzlichen UV hat.

Der erkennende Senat hat im Urteil vom 25. Mai 1965 (BSG 23, 79) mit näherer Begründung, auf die im einzelnen Bezug genommen wird, dargelegt, daß die unmittelbar in das Recht des Dritten Buches der RVO eingreifende Vorschrift des § 54 BVG den Ausschluß der Ansprüche aus der UV beim Zusammentreffen mit Versorgungsansprüchen auf die Versicherungsfälle nach dem Recht der gesetzlichen UV bis zum 8. Mai 1945 beschränkt hat und infolgedessen ein solches Zusammentreffen für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1942 und nach dem 8. Mai 1945 jedenfalls vom Inkrafttreten des BVG an nur noch durch die Ruhensvorschrift des § 65 BVG geregelt ist. Da das zum Tode des

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vaters der Klägerin führende Ereignis, das, wie auch die Beklagte nicht bezweifelt, zugleich ein Arbeitsunfall (§ 542 RVO aF) war, am 5. Juli 1945, also nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist, hat die Klägerin jedenfalls vom Inkrafttreten des BVG an Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen UV.

Die Beklagte verkennt das wohl auch nicht, sondern stützt die Ablehnung der Nachzahlung auf die Rechtsauffassung, daß sie erst von der Anmeldung des Anspruchs an zur Rentenzahlung verpflichtet sei.

Soweit die Revision zur Begründung dieser Auffassung auf §§ 1546, 1548 RVO aF hinweist, verkennt sie, daß diese Vorschriften schon deshalb nicht anwendbar sind, weil der Anspruch auf Waisenrente bereits Gegenstand eines Feststellungsverfahrens und durch den Bescheid vom 26. März 1946 "rechtskräftig" festgestellt war (vgl. hierzu z.B. RVA in EuM 20 S. 166).

Auf den vorliegenden Sachverhalt sind jedoch auch die Vorschriften der §§ 611 aF, 1584 RVO nicht anwendbar. Zwar hat auch der erkennende Senat bereits entschieden, daß die Neufeststellung einer Rente, die durch das Inkrafttreten neuen Rechts notwendig wird, eine Neufeststellung "wegen Änderung der Verhältnisse" im Sinne des § 145 Nr. 4 SGG ist (vgl. z.B. SozR Nr. 1 zu § 145 SGG). Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß auf eine solche Neufeststellung auch § 611 RVO aF anwendbar ist. Die materiell-rechtliche Vorschrift des § 611 RVO aF - § 1584 RVO ist die entsprechende verfahrensrechtliche Vorschrift für das Feststellungsverfahren - steht in engem Zusammenhang mit § 610 RVO aF. Der Versicherungsträger stellt dem mit der Untersuchung des Verletzten beauftragten ärztlichen Sachverständigen zwar in der

- 15 -

Regel auch die Frage, ob und gegebenenfalls wann mit einer für die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bedeutsamen Besserung zu rechnen sei, und bestimmt nach der Antwort hierauf den Wiedervorlagetermin für die nächste Nachuntersuchung. Ergibt sich aber bei einer Nachuntersuchung, daß schon seit längerer Zeit eine wesentliche Besserung eingetreten war, die eine Herabsetzung des Berechnungsfaktors MdE oder sogar den völligen Wegfall der Rente rechtfertigt, so muß sich der Versicherungsträger damit abfinden, daß er - u.U. schon lange Zeit - eine zu hohe oder überhaupt nicht mehr gerechtfertigte Rente gezahlt hat. Nach § 610 RVO aF (vgl. jetzt § 623 Abs. 2 RVO in der Fassung des UVNG) konnte er aus den Veränderungen des Zustands des Verletzten nur für die Zukunft Folgerungen ziehen. Dem entsprach andererseits, daß der Verletzte im Falle einer Verschlimmerung, wenn der Versicherungsträger von ihr nichts erfahren hatte, keine Nachzahlung beanspruchen, sondern nach § 611 RVO aF eine Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente nur vom Zeitpunkt der Anmeldung an verlangen konnte (vgl. Bericht der 16. Kommission des Reichstages über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, Reichstag, 12. Legislaturperiode, II. Session 1909/1911, Drucks. Nr. 946, 3. Teil S. 85/86 zu § 628 des Entwurfs = § 611 Satz 1 RVO aF; vgl. aber jetzt § 623 Abs. 1 RVO in der Fassung des UVNG).

Für diese Erwägungen ist kein Raum wenn die Neufeststellung nicht durch Veränderungen im Gesundheitszustand des Verletzten notwendig wird, sondern kraft Gesetzes auf Grund von Umständen erforderlich ist, die dem Versicherungsträger bekannt sind oder bekannt sein müssen. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 10. Dezember 1957 (BSG 6, 163), auf das hinsichtlich der näheren Begründung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



verwiesen wird, entschieden, daß § 611 RVO aF auf die Erhöhung der Witwenrenten bei Erreichung des - damals - 60. Lebensjahres (§ 588 RVO aF) nicht anwendbar war, diese Erhöhung vielmehr von Amts wegen vorgenommen werden mußte. Das gleiche gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Änderung des Rechts eine Neufeststellung notwendig macht. Wenn der Gesetzgeber die Anwendung des neuen Rechts nicht ausdrücklich von einem Antrag des Berechtigten abhängig gemacht hat (vgl. als Beispiel hierfür: Art. 4 § 2 Abs. 5, § 5 UVNG), muß in der gesetzlichen UV der Versicherungsträger das neue Recht von Amts wegen durchführen und die damit u.U. verbundenen verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten in Kauf nehmen.

Das BVG enthält, obwohl § 54 BVG, wie dargelegt, unmittelbar in das Recht der gesetzlichen UV eingreift, keine Vorschrift, aus der sich ergibt, daß die dadurch bewirkte Änderung der Rechtslage für Versicherungsfälle nach dem 8. Mai 1945 von den Versicherungsträgern der UV nur auf Antrag zu berücksichtigen sei. Infolgedessen war die Beklagte verpflichtet, die Auswirkungen des Inkrafttretens des BVG auf den Waisenrentenanspruch der Klägerin von Amts wegen zu berücksichtigen und die Waisenrente auch ohne ausdrücklichen Antrag der Klägerin vom 1. Oktober 1950 an wieder zu gewähren.

Gegenüber dem Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Waisenrente vom 1. Oktober 1950 an kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg auf die Verjährungsvorschrift des § 29 Abs. 3 RVO berufen; denn die Verjährung war bis zum Zeitpunkt der Einleitung des neuen Feststellungsverfahrens durch den Antrag der Klägerin gehemmt. Eine Hemmung der Verjährung (vgl. § 203 Abs. 2 BGB; BSG 8, 221; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 6. Aufl. S. 376) war nicht schon dadurch

- 17 -

bewirkt, daß die Vertreter der Klägerin über die Rechtslage und die Möglichkeit, wieder einen Anspruch aus der gesetzlichen UV geltend zu machen, nicht unterrichtet waren. Im vorliegenden Falle kommen jedoch besondere Umstände hinzu. Die Frage, welche Bedeutung es für das Recht der gesetzlichen UV hatte, daß der Gesetzgeber in § 54 BVG das Zusammentreffen von UV-Ansprüchen und Versorgungsansprüchen neu geregelt, andererseits aber die Nr. 9 des § 54 I RVO aF nicht ausdrücklich aufgehoben hatte, war auch für Sachkundige zunächst unklar und bedurfte der Klärung durch Schrifttum und Rechtsprechung. Für die Öffentlichkeit war es deshalb nicht ersichtlich, daß das BVG auch für die gesetzliche UV eine wichtige Änderung gebracht hatte. Vor allem aber mußte die Einleitung des Bescheides der LVA vom 17. Mai 1949 ("Auf die Überweisung Ihrer Hinterbliebenenakten der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ...") beim Vormund der Klägerin den Eindruck erwecken, daß die bisher von der Beklagten gezahlte Rente nunmehr von einer anderen Stelle, wenn auch verändert berechnet, weiter gezahlt werde. Dem entspricht es auch, daß der Vormund später dem VersorgA, als es zur Vorbereitung des Umanerkennungsbescheides vom 17. September 1952 anfragte, wie hoch die "Waisenrente der Unfallversicherung" ab 1. Oktober 1950 sei, antwortete: "Waisenrente der Unfallvers. ab 1. 10. 1950 = 28,50 (KB)", ohne daß ihn das VersorgA auf diesen Irrtum

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

aufmerksam machte. Es war infolgedessen nicht nur verständlich, sondern vom Standpunkt des Vormunds und der Mutter der Klägerin aus gewissermaßen folgerichtig, daß sie sich nur gegen die geringere Höhe der Versorgungsleistungen gewendet haben und nicht auf den Gedanken gekommen sind, die Klägerin könne neben der Versorgungswaisenrente auch noch Anspruch auf eine zweite Waisenrente aus der UV haben. Vermutlich ist die Rechtslage auch beim OVA und vor allem beim VersorgA zunächst nicht richtig erkannt worden; denn sonst wäre es nicht verständlich, daß die Mutter der Klägerin erst im Jahre 1957 im VersorgA auf die Möglichkeit hingewiesen worden ist, einen Rentenanspruch bei der Beklagten zu stellen. Unter diesen Umständen ist es weder dem Vormund noch der Mutter der Klägerin als ein Verschulden auszulegen, daß sie einen solchen Antrag vorher nicht gestellt haben. Sie waren hieran vielmehr durch Umstände gehindert, die bei der besonderen Lage dieses Falles nach der Auffassung des erkennenden Senats auch bei Anwendung eines strengen Maßstabes hinsichtlich der zuzumutenden Sorgfalt als außerhalb ihres Willens liegend anzuerkennen sind.

- 19 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 19 -

Da hiernach die Verjährung der Rentenansprüche bis zur Einleitung des neuen Feststellungsverfahrens durch den Antrag der Mutter der Klägerin gehemmt war, hat das SG die Beklagte im Ergebnis zutreffend verurteilt, der Klägerin die Waisenrente aus der gesetzlichen UV vom 1. Oktober 1950 an nachzuzahlen.

Die Revision der Beklagten ist unbegründet und war zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)